



Örtliche Bauvorschrift über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Straßenbildes des Ortskerns Greetziel der Gemeinde Krummhörn (Bebauungsplan Nr. 0508 "Ortskern Greetziel").

=====

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23.07.1973 (Nds GVBL. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel II des zweiten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 23.07.1980 (Nds. GVBL S. 283) sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.1980 (Nds. GVBL. S. 385) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung vom 21.6.1982 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen.

-----



#### § 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Bebauung innerhalb des Ortskerns.

Ein Lageplan M 1:1000 mit Verzeichnis der betroffenen Grundstücke, sowie die Darstellung der Fassade im M 1:200 einschl. des Analyseblattes sind Bestandteil der Begründung.

#### § 2 Dächer

1. Für sämtliche Gebäude sind Dächer mit einer Neigung von weniger als 40° und mehr als 50° zur Waagerechten nicht zulässig. Alle Gebäude einschl. der Garagen sind mit ziegelgedeckten Dächern zu versehen.
2. Straßen- und platzseitige Dachaufbauten (Gauben) müssen auf die Lage der Fenster im darunterliegenden Geschoß bezogen sein. Die Gauben müssen einschl. ihrer seitlichen Einfassung genauso breit sein wie die Fenster-



öffnungen einschl. der Breite der seitlich notwendigen Außenwandkonstruktion und dürfen nicht höher als  $\frac{2}{3}$  der Höhe der Fenster im jeweils darunterliegenden Geschoß sein.

3. Dacheinschnitte (z.B. Loggien) sind nicht zulässig.

### § 3 Fassadenabschnitte

1. Die Straßen- und platzseitigen Fassaden eines Gebäudes ohne Untergliederung dürfen nicht breiter als 8 m sein.
2. Breitere Gebäude müssen in Fassadenabschnitte, die mindestens 3,50 m breit sind, gegliedert werden. Die Gliederung ist durch Vorsprünge in der Fassade, soweit der B-Plan 0508 "Ortskern Greetsiel" nicht anders festgesetzt ist, und wahlweise durch den Wechsel von Traufenform- und -höhe, Firsthöhe, der Fensterform und -höhe, der Sockel- und Geschoßhöhe oder durch unterschiedliche Baustoffe oder Farben vorzunehmen.
3. Arkaden und Kragdächer sind nicht zulässig.
4. Vorspringende Gebäudeteile müssen entsprechend Abs. 1 - 3 gegliedert sein und dürfen nicht mehrere Abschnitte zusammenfassen.

### § 4 Fenster- und Türöffnungen

1. In Jedem Geschoß muß mindestens  $\frac{1}{3}$  der Gebäudebreite bzw. der Fassadenabschnitte als Fensterausbildung sein.
2. Fenster und Türen sind nur in aufrechtstehenden, rechteckigen Formaten mit einem Verhältnis von Breite zur Höhe von mindestens 1:1,5 zulässig.
3. Fensterbänder sind unzulässig. Die Fenster müssen untereinander und von der Gebäudekante mindestens einen Abstand von 0,60 m haben.

4. Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Senkrechte Teilungen von Fenstern und Türen müssen mindestens alle 1,50 m erfolgen. Die trennenden Stützen, Pfeiler oder Wandflächen müssen bündig mit der übrigen Fassade sein. Die Gliederung der Fassade muß so erfolgen, daß der Gesamtcharakter des Gebäudes nicht beeinträchtigt wird.

#### § 5 Werbeanlagen

1. Werbung ist nur an der Stätte der Leitung zulässig. Pro Betriebsstätte ist 1 Werbeanlage zulässig.
2. Je Gebäude ist eine rechtwinklig zur Fassade angeordnete Werbeanlage nur zulässig, wenn die Außenkante des Auslegers nicht mehr als 0,7 m von der Fassade absteht, die Breite und Höhe 0,5 m nicht überschreitet und die maximale Tiefe 0,25 m beträgt.
3. Eine Waagerechte zur Fassade des Gebäudes angeordnete Werbeanlage (Flachwerbung) ist nur zulässig, wenn die Werbeanlage nicht länger als 1/4 der Fassadenbreite ist, die Höhe 0,50 m und die Tiefe 0,25 m nicht übersteigt.
4. Als Werbeanlagen sind ausgeschlossen:
  - a) Spannbänder und Werbefahren
  - b) Lichtwerbung mit Laufschrift
  - c) Lichtwerbung durch Leuchtkörper, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel aus- und angeschaltet wird oder den Grad ihrer Helligkeit bzw. ihre Farbe wechseln.
  - d) Lichtwerbung in Tageslichtfarben nach RAL-F2, in Reflexfarben nach RAL-F7.
  - e) Werbeanlagen mit fluorzierenden Beschichtungen oder Anstrichen.

5. Nicht zulässig sind Werbeanlagen:

- a) auf und über Dachflächen und Traufen und Firsten,
- b) auf VerkehrsGrün und unbebauten Flächen,
- c) als Anschlag bestehend aus Zetteln, Bögen, Plakaten außerhalb bauaufsichtlich genehmigten Anschlagflächen, soweit es sich nicht um Werbung in Schaufenstern bzw. Schaukästen handelt.

§ 6 Materialien

1. Wandflächen sind in Sichtmauerwerk unter Verwendung von roten oder rotbraunen Ziegeln in Dünformat, (Farbspektrum siehe "Farbkarte Greetsiel"), weiß oder in ungefärbten Zementmörtel verfugt, oder in Glattputz auszuführen. Ausnahmsweise können Wandflächen mit Glattputz mit einem Farbanstrich gem. der "Farbkarte Greetsiel" als Cäsurbauten zugelassen werden. Bei der Beurteilung der Zulassung ist nicht das Einzelgebäude maßgebend sondern die Einbringung im Gesamtraum, in dem das Gebäude sichtbar ist.
2. Holz ist mit deckendem Anstrich gem. Farbkarte Greetsiel zu streichen, oder in dunkler Farbe zu lasieren.
3. Die Verwendung von ortsfremden Materialien, blanken oder eloxierten Metallen, von Glasbausteinen, sowie Tafeln aus Glas, Blech und Kunststoffen, geschliffenen oder polierten Natursteinen, Keramikplatten, Asbestzement und Werksteinen sind unzulässig.  
Unzulässig sind auch glasierte Verblendsteine, Ziegel in Mormal- oder Großformat und Kalksandsteine. Als Farbe für Dachziegel ist braunrot und ziegelrot (gem. Farbkarte Greetsiel) zulässig.

### § 7 Farbgestaltung

Es ist vor dem Farbauftrag über die Farbgebung der Rat des Bauamtes der Gemeinde Krummhörn einzuholen. Es dürfen nur Farben gem. der "Farbkarte Greetsiel" verwendet werden.

Die in der Anlage beigefügte Farbkarte Greetsiel ist Bestandteil der Satzung.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 91 (3) NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme oder sonstige Maßnahmen durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 - 7 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

### § 9 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen von dieser Satzung sind zulässig, wenn:

1. Gründe des Wohl der Allgemeinheit, die Abweichung erfordern oder,
2. städtebauliche, gestalterische oder denkmalpflegerische Gründe die Abweichung rechtfertigen und die Grundzüge der örtlichen Bauvorschrift nicht berührt werden oder,
3. die Durchführung der örtlichen Bauvorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Bei Ausnahmefällen ist grundsätzlich das Insitut für Denkmalspflege zu beteiligen.

### § 10 Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Die genehmigte, örtliche Bauvorschrift mit Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung im Bauamt der Gemeinde Krummhörn unbefristet öffentlich aus.

Hinweis:

Die Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes, dessen Bestimmungen durch diese örtliche Bauvorschrift nicht berührt werden können, gelten weiter, insbesondere hinsichtlich der gesetzlichen vorgesehenen Baubeschränkungen einschl. Werbeanlagen, Sichtdreiecke usw.

Aufgestellt:

Planungsbüro Seele + Partner  
Julianenburger 7

2960 Aurich 1

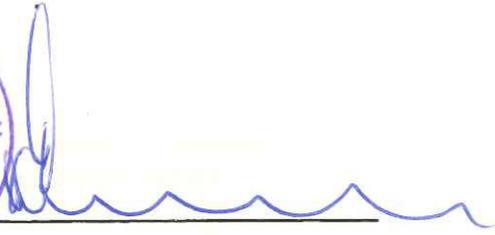
Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat am 14.9.1981  
diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung zur  
öffentlichen Auslegung beschlossen.

**Krummhörn**

Pewsum, den 20.10.1982

Gemeinde Krummhörn

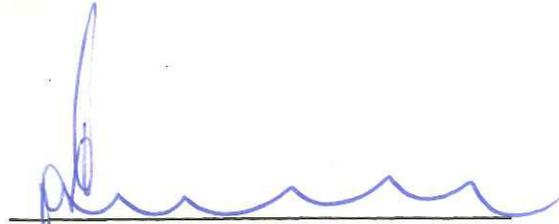
  
Bürgermeister

   
Gemeindedirektor

Öffentlich ausgelegt vom 2.11.1981 bis  
2.12.1981 aufgrund der ortsüblichen Be-  
kanntmachung vom 15.10.1981

**Krummhörn**

Pewsum, den 20.10.1982

   
Gemeindedirektor

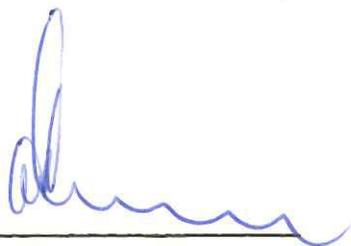
Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat am 21.6.1982  
diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung als  
Satzung beschlossen.

**Krummhörn**  
Pewsum, den 20.10.1982

Gemeinde Krummhörn

  
Bürgermeister

  
Gemeindedirektor



Die Satzung der örtlichen Bauvorschrift  
über Gestaltung ist mit Verfügung  
(Az. 61.70.06-04405/1182 vom heutigen Tage  
gem. § 97 NBauO in Verbindung mit § 11  
BBauG genehmigt.

(Genehmigungsvermerk)

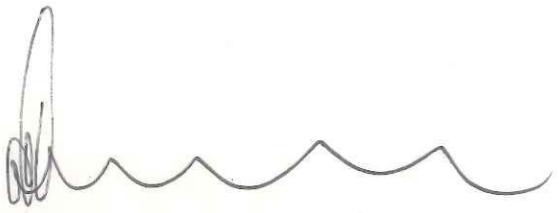
Norden, den 10. FEB. 1983  
LANDKREIS AURICH  
DER OBERKREISDIREKTOR  
Auftrag


In Kraft getreten durch Bekanntmachung im Amts-  
blatt für den Landkreis Aurich am 2.9.1983

**Krummhörn**  
Pewsum, den 5.10.1983

  
Gemeindedirektor





2'40'1883

3'2'1883



Handwritten text in German, including "Hochachtungsvoll" and "Mit freundlichen Grüßen".

